

13. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 7. März 1951.

240/J

Anfrage

der Abg. Weikhardt, Preußler, Gföller und
Genossen
an die Bundesregierung,
betreffend Liquidation der Ausgleichskasse.

-.-.-.-.-

Die Ausgleichskasse wurde auf Grund des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946 errichtet. Durch das Bundesgesetz vom 24. November 1948 über die Regelung des Außenhandelsverkehrs wurden die Geschäfte des ehemaligen Warenverkehrsbüros dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bzw. der Außenhandelskommission übertragen.

Die Ausgleichskasse ist daher entweder im Stadium der Liquidation oder vielleicht sogar schon liquidiert worden. Gemäß § 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes kann die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund von Gesetzen ausgeübt werden. Es kann daher über die im Zeitpunkt der Auflösung des Warenverkehrsbüros vorhandenen Mittel der Ausgleichskasse durch die Bundesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder nur auf Grund eines vom Nationalrat beschlossenen Gesetzes verfügt werden.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundeskanzler bereit, namens der Bundesregierung höchstens einen Gesetzentwurf über die Liquidierung der Ausgleichskasse beim Warenverkehrsbüro bzw. über die Verwendung der vorhandenen Geldmittel vorzulegen?

-.-.-.-.-